



Verein freiwillig@kloten STATUTEN

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein freiwillig@kloten** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kloten. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Ergänzung des Versorgungsnetzes der Stadt Kloten mit Angeboten in Freiwilligenarbeit. Er bietet bedarfsgerechte Angebote zur Unterstützung der älteren Bevölkerung, die das bestehende Versorgungsnetz sinnvoll ergänzen und/oder Lücken darin schliessen.

Der Verein fördert attraktive Freiwilligenarbeit mit guten Rahmenbedingungen, attraktiven Weiterbildungsmöglichkeiten und einer hohen Wertschätzung.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die mit Freiwilligen arbeiten.

Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und setzt sich für die Wertschätzung der Freiwilligenarbeit in Kloten ein. Damit fördert der Verein das Wir-Gefühl innerhalb von Kloten.

Der Verein kann weitere Aktivitäten durchführen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein ist tätig in Kloten und der nahen Umgebung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 3

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein freiwillig@kloten über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Einsatzvereinbarungen
- Subventionen / Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art



Artikel 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann Personen mit besonderen Verdiensten zu Freimitgliedern ernennen. Diese sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis am 30. Oktober bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich anfechten und an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Artikel 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 6

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche vom Vorstand einberufen wird.



Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich an die Mitglieder verschickt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zuhanden des Präsidiums einzureichen.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder- versammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmezähler:innen
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- j) Endgültige Entscheidungen über Ausschlüsse
- k) Statutenänderungen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis 12 Personen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten:in selber und regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.



Der Vorstand ist berechtigt, im Laufe des Vereinsjahres entstandene Vakanzen im Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens viermal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

**Aufgaben und
Kompetenzen des
Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Im Übrigen verfügt er über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand erfüllt die mit der Stadt Kloten und anderen Partner:innen abgeschlossenen Vereinbarungen, mit welchen die Verwendung der finanziellen Beiträge geregelt werden.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele eine Geschäftsführung beauftragen. Die Geschäftsführung hat eine beratende Funktion im Vorstand.

Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Eine Vereinsmitgliedschaft für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen ist nicht zwingend.

Artikel 8

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.



Artikel 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Dabei ist eine lokal tätige Institution zu bevorzugen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Kloten, 22. Mai 2023

Der/die Präsident:in


Kurt Hottinger

Der/die Vize-Präsident:in


Max Eberhard